



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 06/2022 vom 14.01.2022

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....</b>	<b>2</b>
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz über die Pflicht zum Tragen von Mund- Nasen-Bedeckungen und Abstandsgebote für Teilnehmende bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG .....	2
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz Nr. 39/22/04 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel.....	3
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz - 39/22/03 - Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel.....	4
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden .....</b>	<b>5</b>
<b>Gemeinde Weyhe.....</b>	<b>5</b>
Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Weyhe über die Pflicht zum Tragen von Mund- Nasen- Bedeckungen und Abstandsgebote für Teilnehmende bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG.....	5
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen.....</b>	<b>7</b>

## A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

### **Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz über die Pflicht zum Tragen von Mund- Nasen-Bedeckungen und Abstandsgebote für Teilnehmende bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG**

Der Landkreis Diepholz erlässt gem. § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) vom 7. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 7c Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23.11.2021 (Nds. GVBl. S. 770) in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen und Abstandsgebote für Teilnehmende bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG vom 03.01.2022<sup>1</sup> wird bis einschließlich 05.02.2022 verlängert.
2. Die sofortige Vollziehung von Nr.1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung tritt am 16.01.2022 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 05. Februar 2022, eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

#### **Begründung:**

Zu Nr. 1:

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz über die Pflicht zum Tragen von Mund- Nasen-Bedeckungen und Abstandsgebote für Teilnehmende bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG vom 03.01.2022, wird bis zum Ablauf des 05.02.2022 verlängert. Eine Verlängerung dieser Allgemeinverfügung ist angesichts des noch höheren und weiterhin steigenden Infektionsgeschehens im Kreisgebiet geboten. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der sich weiterhin stark ausbreitenden Omikron-Variante. Da keine Veränderung hinsichtlich der Notwendigkeit der Pflicht einer Mund-Nasen- Bedeckung und eines Abstandsgebotes eingetreten ist, ist die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zu verlängern.

Inhaltlich wird im Übrigen auf die Begründung der Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz vom 03.01.2022 verwiesen.

Zu Nr. 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorstehend genannten und erläuterten Verfügung ist erforderlich, weil eine Klage gegen diese Verfügung gemäß § 80 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, sodass im Falle der Klageerhebung insbesondere nicht angezeigte Versammlung dennoch ohne die verfügten Beschränkungen durchgeführt werden könnte. Das aber würde zu der unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen, die vorstehend dargelegt worden ist. Nur durch die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist gesichert, dass die zu erwartende Störung für die öffentliche Sicherheit abgewehrt werden kann.

Zu Nr. 3:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist zunächst bis zum Ablauf des 05.02.2022 befristet, eine Verlängerung bleibt aber vorbehalten.

---

<sup>1</sup> zu finden unter: <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Diepholz, den 13.01.2022  
Landkreis Diepholz  
In Vertretung  
(Kleine)  
Kreisrat

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz  
Nr. 39/22/04  
zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel**

Auf der Grundlage des Art. 39 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 sowie i. V. m. §§ 18 - 33 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Aufgrund Art. 39 VO (EU) 2020/687 wird die mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (39/21/28) vom 21.12.2021 angeordnete Maßnahme für die Schutzzone aufgehoben.
2. In der Schutzzone gelten die mit o. a. Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone fort.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 17.01.2022 in Kraft.

Die angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone in der o. a. Allgemeinverfügung konnten entsprechend Art. 39 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Entsprechend Art. 39 Abs. 3 VO (EU) 2020/687 gelten nach Aufhebung der Maßnahmen für die Schutzzone, die in den betreffenden Verfügungen angeordneten Maßnahmen, für die Überwachungszone fort.

**Hinweise:**

- Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen.  
(§ 4 Tiergesundheitsgesetz)
- Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten.
- Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.  
(§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

Diepholz, der 14.01.2022  
Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
in Vertretung  
Kleine

### Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**VO (EU) 2016/429**)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - **GeflPestSchV**) in der jeweils gültigen Fassung

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz - 39/22/03 -**

### **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel**

Aufgrund des Artikels 55 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 44 der Geflügelpestschutzverordnung (GeflPestSchV) wird die mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung Nr. 39/21/27 vom 21.12.2021 eingerichtete Überwachungszone in einem Teil der Stadt Diepholz und der Samtgemeinde Barnstorf mit Wirkung ab 18.01.2022 aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung zur Aufhebung der genannten Überwachungszone tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinzuweisen ist darauf, dass weiterhin das Aufstellungsgebot für sämtliches im Landkreis Diepholz gehaltenes Geflügel (s. tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 39/21/23 vom 12.11.2021) gilt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (§ 55 a Abs. 1 bis 6 Verwaltungsgerichtsordnung sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017) erhoben werden.

Diepholz, 13.01.2022  
Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
in Vertretung  
Kleine

### Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist unter der Telefonnummer **05441-976-1862** sofort zu melden.

Die Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein (§ 26 Viehverkehrsverordnung). Wer dies bisher noch nicht gemacht hat und über keine Registriernummer für seinen Geflügelbestand verfügt, sollte die Anzeige über das Veterinäramt unverzüglich nachholen.

Auf die **Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpestverordnung) wird ausdrücklich hingewiesen.

### Rechtsgrundlagen

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)  
in der jeweils geltenden Fassung

## **B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

### **Gemeinde Weyhe**

#### **Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Weyhe über die Pflicht zum Tragen von Mund- Nasen- Bedeckungen und Abstandsgebote für Teilnehmende bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG**

Die Gemeinde Weyhe erlässt gem. § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) vom 7. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 7c Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23.11.2021 (Nds. GVBl. S. 770) in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Dauer der Befristung der Allgemeinverfügung vom 03.01.2022 wird bis einschließlich 05.02.2022 verlängert. Nach Ablauf der Befristung kann die Gemeinde Weyhe die Dauer der Befristung erneut verlängern.
2. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 wird angeordnet
3. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Zu 1.

Die Gemeinde Weyhe ist Versammlungsbehörde und kann auf der Grundlage des Versammlungsrechts Allgemeinverfügungen für ihr Gemeindegebiet treffen.

Die Erforderlichkeit die Allgemeinverfügung vom 03.01.2022 zu verlängern ist derzeit gegeben, da zahlreiche Versammlungen, auch mit verschiedenen Veranstaltern, im Gebiet des Landkreises Diepholz und im Gebiet der Gemeinde Weyhe stattgefunden haben und noch stattfinden werden. Neben fristgerecht angezeigten Versammlungen finden in letzter Zeit vermehrt nicht angezeigte Versammlungen sowie Eil- und Spontanversammlungen statt. Bei Eil- und Spontanversammlungen kann die Versammlungsbehörde den Infektionsschutz nicht in einem Kooperationsgespräch thematisieren und möglichst auf dieser Basis sicherstellen. Um dennoch in der aktuellen Infektionslage ein Mindestmaß an Infektionsschutz bei allen Versammlungen zu regeln, ergeht die Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 03.01.2022.

Öffentliche Sicherheit im Sinne des § 8 Abs. 1 NVersG umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen.

Dabei kann sich eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auch aus anderweitigen gravierenden Gefahren für hochrangige Schutzgüter wie Leib und Leben (Art. 2 Abs. 2 GG) oder die Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitssystems im Falle einer Pandemie durch ein hochansteckendes Virus mit einer hohen Anzahl schwerer Erkrankungsverläufe ergeben (OVG Lüneburg, Beschluss vom 26. Juni 2020 – 11 ME 139/20 –, juris, Rn. 17).

Eine unmittelbare Gefährdung setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit gegenüberstehenden Rechtsgüter führt. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung liegen erkennbare Umstände vor, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Hierfür liegen nachweisbare Tatsachen, insbesondere die in den letzten Tagen sehr dynamisch und stark ansteigenden Inzidenzzahlen im Landkreis Diepholz als Grundlage der Gefahrenprognose vor.

Nach § 7c der Nds. Corona-Verordnung hat die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Versammlung unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen. Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.

Das Robert Koch-Institut hat seine Risikobewertung bezüglich COVID-19 am 21.12.2021 angepasst. Es schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen.

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)  
(zuletzt abgerufen am 14.01.2022)

Der Inzidenzwert pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen im Landkreis Diepholz ist in der jüngsten Zeit stetig gestiegen und liegt derzeit bei 575,5 (Stand RKI 14.01.2022). Es handelt sich somit um ein unvermindert stark ansteigendes Infektionsgeschehen. Auch die anderen Warnfaktoren der Nds. Corona-Verordnung steigen wieder an, die landesweite Hospitalisierungsrate beträgt 4,7% und die landesweite prozentuale Intensivbettenbelegung mit COVID-19 Patienten 6,3% (Stand 14.01.2022). Aufgrund der erwarteten Infektionsdynamik, insbesondere aufgrund der sich derzeit stark verbreitenden Virusmutation Omikron ist zu verhindern, dass diese Werte in den nächsten Tagen weiterhin ansteigen werden.

Für den Zeitraum vom 24.12.2021 bis zum Ablauf des 02.02.2022 wird entsprechend der Nds. Corona-Verordnung für das Land Niedersachsen landesweit die Warnstufe 3 festgestellt. Damit sind einige zusätzliche Kontaktbeschränkungen verbunden. Ziel ist es, möglichst viele Menschen in Niedersachsen noch mit einer Auffrischungsimpfung zu versorgen, bevor die Omikron-Variante sich in Niedersachsen weiterverbreitet. Denn es ist nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen mit einer erhöhten Reproduktionsgeschwindigkeit der Omikron-Variante zu rechnen.

Es besteht daher das Risiko, dass sich auf Versammlungen eine erhebliche Anzahl von Personen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ansteckt und in der Folge das Gesundheitssystem belastet. Auch bei Versammlungen unter freiem Himmel besteht ein Infektionsrisiko, da viele Menschen auf engem Raum aufeinandertreffen und die Mindestabstände regelmäßig nicht eingehalten werden. Dies zeigen auch die Erfahrungen der Versammlungsbehörden in den letzten Wochen.

Ziel der verfügbaren Maßnahmen ist es, im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit eines und einer jeden die Bevölkerung vor der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, die Verbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern bzw. zu verlangsamen und eine Überlastung des Gesundheitssystems infolge eines ungebremsten Anstiegs der Zahl von Ansteckungen, Krankheits- und Todesfällen zu vermeiden.

Die Verlängerung der Befristung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Weyhe vom 03.01.2022 bis zunächst zum 05.02.2022 ist aus diesen Gründen erforderlich.

Zu Nr. 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorstehend genannten und erläuterten Verfügung ist erforderlich, weil eine Klage gegen diese Verfügung gemäß § 80 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, sodass im Falle der Klageerhebung insbesondere nicht angezeigte Versammlung dennoch ohne die verfügbaren Beschränkungen durchgeführt werden könnte. Das aber würde zu der unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen, die vorstehend dargelegt worden ist. Nur durch die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist gesichert, dass die zu erwartende Störung für die öffentliche Sicherheit abgewehrt werden kann.

Zu Nr. 3:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist zunächst bis zum Ablauf des 05.02.2022 befristet, eine Verlängerung jedoch vorbehalten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, Klage erhoben werden.

Weyhe, 14.01.2022  
Gemeinde Weyhe  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Pundsack-Bleith  
Pundsack-Bleith

**C Bekanntmachungen anderer Stellen**